

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/007/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

| | |
|--------------------|---------------------------------------|
| Sachvortragende/r | Amt / Geschäftszeichen |
| Herr Harald Hübner | Amt für Jugend, Soziales und Senioren |

| |
|--------------------------------|
| Sachbearbeiter/in: Ursula Gran |
|--------------------------------|

Sicherstellung des Schutzauftrages - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Anlagen: Antrag des Stadtjugendrings vom Juni 2014

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|----------------------|------------|------------|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 30.06.2014 | öffentlich | Beschluss |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag des Stadtjugendrings zur organisatorischen Abwicklung des Verfahrens bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer entsprechenden Abwicklung innerhalb der Stadtverwaltung zu prüfen.

| Finanzielle Auswirkungen | X | Ja | Nein |
|--|---|----|------|
| Kosten lt. Beschlussvorschlag | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt | | | |
| Haushaltsmittel vorhanden? | | | |
| Folgekosten? | | | |

I. Zusammenfassung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dieser allgemeine Schutzauftrag wird in §72 a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) dahingehend konkretisiert, dass alle von einem Träger der Jugendhilfe beschäftigten oder beauftragten haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages verpflichtet sich der Träger durch eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), sich in regelmäßigen Abständen ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

II. Sachvortrag

Durch die Änderung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde das Ziel verfolgt, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, bzw. auszuschließen, und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Die Neuregelung des Kinderschutzgesetzes beinhaltet drei wesentliche Bausteine:

Ein evtl. Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen.

Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

Es werden alle Träger der freien Jugendhilfe erfasst.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat der öffentliche Jugendhilfeträger durch Vereinbarungen mit den Trägern sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag wahrnehmen. Die entsprechende Vereinbarung liegt im Entwurf vor, und wurde mit dem Stadtjugendring und den betroffenen Verbänden ausführlich besprochen und kontrovers diskutiert.

Durch die abzuschließende Vereinbarung verpflichten sich die einzelnen freien Träger, für die oben beschriebenen Personen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern und einzusehen. Die betroffenen Personen sind andererseits verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen, als Nachweis, dass keine einschlägigen Vorstrafen bestehen.

Über die abzuschließende Vereinbarung hat der Jugendhilfeausschuss noch gesondert zu entscheiden.

Dies hat allerdings auch zur Folge, dass durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses unter Umständen auch sonstige rechtskräftige Straftaten bekannt werden, die zu keinem Tätigkeitsausschluss führen, aber evtl. „Jugendsünden“ bekannt machen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtjugendring, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis innerhalb der Stadtverwaltung Schwabach erfolgen soll. Durch eine entsprechende Bescheinigung kann dann dem Verband übermittelt werden, dass das erweiterte Führungszeugnis vorlag, und keine einschlägigen Vorstrafen aufweist. Das Führungszeugnis selbst bräuchte dann nicht direkt im Verband vorgelegt werden.

III. Kosten

Sollte innerhalb der Stadtverwaltung Schwabach eine zentrale Stelle benannt werden, die Führungszeugnisse entgegennimmt und bestätigt, ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Gerade zu Beginn der Aktion sind alle in Schwabach in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu erfassen und im o.g. Sinne zu bearbeiten. Es ist somit mit einem zusätzlichen Stundenaufwand von geschätzten 5 Std./Woche bei der jeweiligen Stelle zu rechnen.

Dieser Stundenaufwand wäre allerdings noch konkret zu bemessen.